



Bezug von Jokertagen

(bis spätestens 1 Woche vor Jokertagbezug bei der Klassenlehrperson einreichen)

Schüler/in

Name: _____

Vorname: _____

Lehrperson: _____

Klasse: _____

Erziehungsberechtigte/r

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Bezug der Jokertage

1 Jokertag Datum: _____

2 Jokertage Datum: _____

Datum: 14. September 2009

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Einverständnis Lehrperson: _____

Regelung für Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder nur während eines halben Tages vom Unterricht ferngeblieben wird. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen. Bei besonderen Schulanlässen wie zum Beispiel Besuchs-, Sport-, Projekttagen oder Schulreisen und weiteren von der Schulleitung bestimmten Tagen, sowie während Projektwochen oder Klassenlagern kann kein Jokertag bezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff inklusive die allgemein aufgetragenen Hausaufgaben nachzuarbeiten. Hausaufgaben auf den Termin des Jokertags sind grundsätzlich am folgenden Schultag oder zu dem mit der Lehrperson vereinbarten Termin abzugeben.